

Merkblatt für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin

Termine und Wahlvorschläge für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin vom 19. Mai 2019 (1. Wahlgang) bzw. 18. August 2019 (allfälliger 2. Wahlgang) für den Rest der Amtsdauer 2017 - 2020

Wie Gemeindepräsident Josef Blöchliger mit Medienmitteilung vom 9. Januar 2019 öffentlich bekannt gegeben hat, tritt er per 30. September 2019 zurück, weil er in jenem Monat das ordentliche Pensionsalter erreicht. Der Gemeinderat hat dem Rücktrittsbegehren entsprochen. Er bedauert den Rücktritt sehr, hat aber auch Verständnis, dass Josef Blöchliger nach seinem 65. Geburtstag den Ruhestand geniessen möchte.

Josef Blöchliger ist seit 1997 Mitglied des Gemeinderats Eschenbach, seit 1. Juli 2006 Eschenbacher Gemeindepräsident und steht seit dem 1. Januar 2013 in dieser Funktion auch der vereinigten Gemeinde Eschenbach vor. Er darf auf viele erfolgreiche Projekte in seiner Amtszeit zurückblicken. Zu den grössten und bedeutendsten Erfolgen zählen an oberster Stelle die Gemeindevereinigung mit Goldingen und St. Gallenkappel samt Bildung der Einheitsgemeinde, das kurz vor Baubeginn stehende Projekt Sportanlagen Eschenbach (Dreifachsporthalle/Kunstrasenfeld/Tiefgarage) sowie der Verein Goldingertal Eschenbach mit der eigenen Währung "Goldigä Taler Eschenbach".

An der Sitzung vom 22. Januar 2019 hat der Gemeinderat die Termine und Modalitäten für die Ersatzwahl festgelegt. Das Mandat soll per 1. Oktober 2019 wieder besetzt werden, damit in der Gemeindeführung ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Wahltermine

Die Ersatzwahl für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin für den Rest der laufenden Amtsdauer 2017/2020 findet kombiniert mit dem eidgenössischen Abstimmungstermin vom **19. Mai 2019** statt (**1. Wahlgang**).

Ein allfälliger **2. Wahlgang** würde am **18. August 2019** durchgeführt.

Der kantonale Abstimmungstermin vom 30. Juni 2019 wäre sowohl für den ersten Wahlgang als auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang ungeeignet. Wäre der erste Wahlgang auf diesen Termin festgelegt worden, wären die Vorbereitungen für einen allfälligen zweiten Wahlgang in die Sommerferienzeit gefallen. Zudem hätte ein zweiter Wahlgang aufgrund der Fristen für die Wahlvorschläge und den Druck und Versand des Stimmmaterials erst auf September terminiert

werden können, was zu spät gewesen wäre. Aufgrund der gleichen Fristen war es auch nicht möglich, den allfälligen zweiten Wahlgang schon auf den 30. Juni anzusetzen.

Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung der Wahl im Sinn von Art. 21 ff. des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (abgekürzt: WAG, sGS 125.3) erfolgt im Mitteilungsblatt "Eschenbach aktuell" (amtliches Publikationsorgan) vom 15. Februar 2019. Zudem ist die entsprechende Publikation auch im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde zu finden.

Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung "Stimmzettel", den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Der Stimmzettel enthält die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung. Zusätzlich braucht es leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate (Art. 50 WAG). Neben jedem Namen und der leeren Linie wird ein Kästchen zum Ankreuzen angebracht.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Nichtamtliche Stimmzettel sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Stille Wahl ist laut Art. 28 WAG für Gemeindebehörden im 2. Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt gemäss Art. 29 Abs. 1 WAG zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Eine stille Wahl ergibt sich somit automatisch, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind.

Die vom Gemeinderat als zuständig erklärte Gemeinderatskanzlei Eschenbach entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht diesen Entscheid im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlvorschlag

Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die/der auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist der Gemeinderatskanzlei Eschenbach ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **ersten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Mittwoch, 13. März 2019, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Mittwoch, 19. Juni 2019, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind, in diesem Fall also nur eine(n) Kandidierende(n) pro Wahlvorschlag.

- B) Es dürfen nur wählbare Kandidierende (Schweizerinnen/Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- D) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden und der Unterzeichnenden sowie die Zustimmungserklärungen der Kandidierenden zur Kandidatur. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreis ist die Politische Gemeinde Eschenbach.
- F) Unterzeichnende von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht.
- G) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich ab.
- H) Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach von jedermann eingesehen werden. Eine Vervielfältigung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Die Zustimmungserklärung ist Teil des Wahlvorschlags-Dokuments. Sie ist zusammen mit dem Wahlvorschlagsformular bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach erhältlich.

Kosten für Stimmzettel

Die Druck- und Versandkosten für die Stimmzettel trägt die Gemeinde. Da es keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr gibt, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen mit keinen Kosten verbunden.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Eschenbach stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungs-erklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie können auch von der Homepage www.eschenbach.ch heruntergeladen werden.

Fristen

<i>Termin</i>	<i>Aufgabe, Aktivität</i>	<i>Zuständig</i>
15. Februar 2019	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahl	Gemeinderats- kanzlei
13. März 2019	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
14. März 2019	Spätester Termin für Auftragserfassung Abraxas (vormals VRSG)	Gemeinderats- kanzlei
28. März 2019	Spätester Termin für Materialanlieferung an Abraxas	Gemeinderats- kanzlei
16. April 2019	Versand Stimmmaterial durch Abraxas, St. Gallen (Postaufgabe laufend nach Verarbeitungsstand)	Abraxas
26. April 2019	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderats- kanzlei / Abraxas
19. Mai 2019	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
19. Juni 2019	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
18. August 2019	Wahltag eines allfälligen 2. Wahlgangs	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) im Besitz des Stimmmaterials sein. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die amtlichen Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden und mit leeren Linien) dürfen auch mit Namen von anderen wählbaren Personen ausgefüllt werden. Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Gezählt werden nur jene Namen, bei denen das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1)• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11)• Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1)• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgekürzt WAG (sGS 125.3)• Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgekürzt VVzUAG (sGS 125.31)